

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	41. FA FB / 17.06.2025 / 09:00 – 10:00 Uhr
TOP:	05 – ASAF-Vorbereitung
Thema:	Vorbereitung der ASAF-Sitzung im Juli 2025
Unterlage:	41_05_FA-FB_ASAF_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
41_05	41_05_FA-FB_ASAF_CN	Cover Note
41_05a	41_05a_FA-FB_ASAF_AP1-1F_Prov	ASAF-AP1-1F zu Provisions
41_05b	41_05b_FA-FB_ASAF_AP2_RR	ASAF-AP2 zu Rate Regulation
41_05c	41_05c_FA-FB_ASAF_AP3/3A_AgCon	ASAF-AP3/3A zur Agendakonsultation
41_05d	41_05d_FA-FB_ASAF_AP4A/4B_Hyper	ASAF-AP4A/4B zu Hyperinflation
41_05e	41_05e_FA-FB_ASAF_AP5_BCDGI	ASAF-AP5 zu BCDGI
41_05f	41_05f_FA-FB_ASAF_AP6_Segments	ASAF-AP6 zu Segments
AP1 bis AP5 sind hier öffentlich verfügbar . AP6 liegt noch nicht vor.		

Stand der Informationen: 12.06.2025.

2 Ziel der FA FB-Sitzung

- 2 Das DRSC wurde für den Zeitraum 2025-2027 erneut in das fachliche Beratungsgremium des IASB, das *Accounting Standards Advisory Forum* (ASAF), berufen. Das ASAF besteht aus insgesamt 14 nationalen und regionalen Standardsetzern im Bereich der Finanzberichterstattung. Zweck des ASAF ist, als fachliches Beratungsgremium konstruktiv zum Ziel der IFRS-Stiftung beizutragen, global anerkannte hochwertige Rechnungslegungsstandards zu entwickeln.

- 3 Die kommende Sitzung des ASAF findet am 7./8. Juli 2025 in London statt. Der FA FB soll über die Themen der bevorstehenden ASAF-Sitzung informiert werden und wird um Meinungsäußerung zu den Themen und den in den ASAF-Sitzungsunterlagen gestellten Fragen gebeten.

3 Agenda der ASAF-Sitzung

- 4 Gegenstand der ASAF-Sitzung im Juli 2025 sind folgende Themen/Projekte:

TOP	Projekt	nachfolgend ab	Verantw.
1	<i>Provisions—Targeted Improvements</i>	Seite 3	JVG
2	<i>Rate-regulated Activities</i>	Seite 6	OB
3	<i>Fourth Agenda Consultation</i>	Seite 9	JVG
4	<i>Hyperinflation</i>	Seite 13	RK
5	<i>Business Combinations—Disclosures, Goodwill and Impairment</i>	Seite 17	PZ
6	<i>AcSB's research project on Segments</i>	Seite 21	N.N.

4 ASAF TOP 1: Provisions—Targeted Improvements

4.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 5 Der IASB hatte im Januar 2020 beschlossen, dass begrenzte Änderungen an IAS 37 erarbeitet werden sollen. Dieses Thema wurde zu diesem Zeitpunkt als aktives Projekt ins Arbeitsprogramm aufgenommen. Gegenstand der Änderungen sollten Klarstellungen (a) des Verständnisses von Verbindlichkeit, (b) der einzubeziehenden Kosten und (c) der anzuwendenden Diskontierungszinssätze sein.
- 6 Der IASB hat sodann am 12. November 2024 einen entsprechenden Exposure Draft (ED/2024/8) unter dem Titel *Provisions – targeted improvements (Proposed Amendments to IAS 37)* veröffentlicht und bis 12. März 2025 zur Konsultation gestellt.
- 7 Ziel war, einige Detailregeln klarzustellen und damit zugleich Anwenderfragen zu beantworten, sowie für einige Rückstellungen möglicherweise den Ansatzzeitpunkt zu ändern. Dieser Klarstellungsbedarf entstand infolge der angepassten Definition (nebst zugrundeliegender Konzeption) einer Verbindlichkeit im Zuge der Überarbeitung des IFRS-Rahmenkonzepts im Jahr 2018.
- 8 Der Entwurf enthält Änderungsvorschläge für IAS 37, die ausschließlich den **Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen** betreffen, und zwar für folgende drei Aspekte:
- Definition einer Schuld und damit der **Ansatzkriterien** einer Rückstellung, insb. das „*present obligation criterion*“ – Klarstellung und Anpassung an die Formulierungen im IFRS-Rahmenkonzept, insb. Ersetzen des Begriffs „obligating event“ durch die drei Bedingungen „obligation, transfer, past event“.
 - Klarstellung, welche **Kosten** bei der Bewertung einer Rückstellung einzubeziehen sind;
 - Festlegung eines sachgerechten **Diskontierungszinssatzes** zur Bildung des Barwerts der Verpflichtung, der als Rückstellung angesetzt wird.
- Für Details zu diesen Vorschlägen siehe [die DRSC-Sitzungsunterlage](#) (insb. S. 7-10, 12, 14).
- 9 Ferner werden einige **Folgeänderungen** an IFRS 3 (*Unternehmenszusammenschlüsse*) und IFRS 19 (*Angaben durch Unternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht*) vorgeschlagen.
- 10 Schließlich wurden **Ergänzungen der IG** vorgeschlagen; einige davon sollen die geltenden Interpretationen IFRIC 6 (*Verbindlichkeiten für Elektroschrott*) und IFRIC 21 (*Abgaben*) ersetzen.
- 11 Das Feedback zum ED wurde nach Konsultationsende sukzessive zusammengefasst und ausgewertet. Diese Auswertung wurde dem IASB gerade eben erst vorgelegt und soll in der IASB-Sitzung am 16.-18.6.2025 erstmals vorgestellt und erörtert werden.



4.2 Zusammenfassung des Feedback

- 12 In über 100 Stellungnahmen und 36 Veranstaltungen sammelte der IASB Feedback ein. Dieses lässt sich wie folgt kurz darstellen:
- 13 Kriterium „*present obligation*“ (AP1A-1C): Verbreitet vollständige oder grundlegende **Zustimmung**. Jedoch im Detail **kritische Anmerkungen** zu den Aspekten „*obligation*“ und „*past event*“; diese werden vorrangig von **europäischen Stakeholdern** geäußert – insb. von Banken, deren Organisationen, Standardsetzern und Prüfungsgesellschaften. Kern ist, dass die Anwendung der Bedingungen „*past event*“ im Fall der europäischen Bankenabgabe und europäischer Grundsteuern „schwierig“ ist und ggf. zu einer (zu) frühen, nicht periodengerechten Rückstellungsbildung für solche Abgaben führt. Diese Detailkritik interpretiert der IASB **faktisch als Nichtzustimmung**.
- 14 Einzubeziehende Kosten (AP1D): **Grundsätzliche Zustimmung** zur Klarstellung, welche Kosten einzubeziehen sind. Gleichwohl wurde der **Anwendungsbereich** hinterfragt, denn im ED wird nur klargestellt, welche Kosten einbezogen werden bei der Beurteilung ob Verträge verlustträchtig sind, die eine Pflicht zur Lieferung von Waren/Erbringung von Leistungen beinhalten. Jedoch besteht derselbe Klarstellungsbedarf für „Nebenkosten“ („*ancillary costs*“) aufgrund von Verpflichtungen, die eine reine Geldzahlung darstellen, gleichwohl einer Liefervertragserfüllung dienen (z.B. Kosten eines Rechtsstreits) – diese sind vom Wortlaut der ED-Vorschläge nicht abgedeckt.
- 15 Diskontierungszinssatz (AP1E): **Überwiegende Zustimmung**, außer Gas-/Ölunternehmen aus **Kanada** und der kanadische Standardsetzer. Sie verweisen auf einen **potenziellen Wettbewerbsnachteil** gegenüber US-Unternehmen (die nach US-GAAP bilanzieren), denn US-Unternehmen würden Rückbauverpflichtungen mit einem höheren (risikobehafteten) Zins diskontieren – somit eine Rückstellung niedriger bewerten – als kanadische Unternehmen, die künftig den niedrigeren (risikofreien) Zinssatz anwenden und eine Rückstellung höher bewerten würden.
- 16 Sonstiges (AP1F): Weiteres Feedback betrifft i.W. die Übergangsvorschriften sowie die Angaben nach IFRS 19 (SwoPA). Den **Übergangsvorschriften** wird weitgehend zugestimmt, jedoch wird die rückwirkende Anwendung teils als kostspielig kritisiert, teils scheinen die **Erleichterungen** inkonsistent (Änderungen des Diskontierungssatzes wären ab Übergangszeitpunkt, Änderungen bzgl. einzubeziehender Kosten jedoch ab Erstanwendungszeitpunkt umzusetzen). Die wenigen Anmerkungen zu **Angaben nach IFRS 19** betreffen insb. Angaben zu **Diskontierungssätzen**.

4.3 Bisherige Befassungen durch das DRSC

- 17 Das DRSC hatte den Entwurf im FA FB in drei Sitzungen erörtert. Zudem wurde am 27. Januar 2025 eine öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltung des DRSC durchgeführt.
- 18 Daraufhin haben wir eine Stellungnahme erarbeitet und am 12. März 2025 an den IASB übermittelt. Unsere Aussagen lauten im Kern wie folgt:

- Wir unterstützen generell die Bemühungen des IASB, die bestehenden Herausforderungen durch IAS 37 zu klären und zu ändern.
- Insgesamt sind wir mit den Vorschlägen einverstanden, da sie die Anforderungen von IAS 37 an das überarbeitete Rahmenkonzept anzugleichen scheinen und grds. zu mehr Klarheit beitragen.
- Was das derzeitige Kriterium „gegenwärtige Verpflichtung“ betrifft, so halten wir die vorgeschlagene neue Anforderung (insb. die drei Bedingungen) nicht für den besten Ansatz zur Klärung der Herausforderungen. Unserer Ansicht nach geht mehr Klarheit dahingehend, ob und wann eine Rückstellung anzusetzen ist, einher mit weniger Klarheit bei der Bewertung dieser Rückstellung einher.
- Außerdem sind wir von den neuen oder geänderten Leitlinien und Beispielen nicht vollends überzeugt.
- Den übrigen Vorschlägen (Diskontierungszins, einzubeziehende Kosten) stimmen wir grundsätzlich zu, haben aber im Detail Anmerkungen bzw. Verbesserungsvorschläge.

4.4 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

19 Folgende Fragen werden an die ASAF-Mitglieder gerichtet:

1. *How do you think the IASB should move forward in the light of the feedback on “levies” (in the context of “past-event condition”) summarised in AP1A-1B?*
2. *Do you have views on how the IASB should move forward in respect of the feedback on other matters (in the context of “past-event condition”) summarised in AP1 and 1A–1C?*
3. *How do you think the IASB should move forward in the light of the feedback on “cost to include” summarised in AP 1D?*
4. *In particular, do you have any views on whether and, if so, how the requirements should apply to ancillary costs?*
5. *How do you think the IASB should move forward in the light of the feedback on “discount rates” summarised in AP 1E?*
6. *Any other comments on how the IASB should move forward in light of the feedback on the ED?*

4.5 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

20 Der IASB hat seinerseits das Feedback zum ED noch nicht erörtert; dies steht für die IASB-Juni-Sitzung erstmals bevor. Bereits in diesem (frühen) Stadium wird das ASAF um Meinung gebeten.

21 Die Fragen an das ASAF sind sehr spezifisch und betreffen nicht die allgemeine Ausrichtung des weiteren Vorgehens im Projekt, sondern sehr konkrete Einzelaspekte und (Alternativ-)Vorschläge für die diskutierten Regelungen.

5 ASAF TOP 2: *Rate-regulated Activities*

5.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 22 Der IASB hat seine Beratungen zum Projekt abgeschlossen. Laut aktuellem Plan des IASB soll der finale Standard IFRS 20 *Regulatory Assets and Regulatory Liabilities* im 2. Halbjahr 2025 veröffentlicht werden. Nach seiner Finalisierung würde der neue Standard IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten* ersetzen. IFRS 20 soll erstmalig für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2029 anfangen, angewendet werden; eine frühere Anwendung soll zulässig sein.

IASB-Befassung in seiner Mai-Sitzung

- 23 In seiner Sitzung am 19. Mai 2025 hat der IASB die noch offen gebliebenen Themen erörtert. Eines dieser Themen betraf die Anforderungen des künftigen Standards an die Verwendung des Mindestzinssatzes. Der Standardentwurf [ED/2021/1](#) schlug vor, dass ein Unternehmen den Mindestzinssatz als Abzinsungssatz verwendet, wenn der regulatorische Zinssatz für einen regulatorischen Vermögenswert nicht ausreicht, um den Zeitwert des Geldes und die Ungewissheit der künftigen Cashflows, die sich aus diesem regulatorischen Vermögenswert ergeben, zu kompensieren. Der Mindestzinssatz ist der Satz, den ein Unternehmen als ausreichend für eine solche Kompensation ansehen würde.
- 24 Die meisten Stakeholder einschließlich der meisten Abschlussadressaten lehnten die Vorschläge im Standardentwurf zum Mindestzinssatz ab. Sie waren besorgt über die Komplexität der Vorschläge und der Meinung, dass die Kosten der Anwendung die Vorteile überwiegen würden.
- 25 In der Mai-Sitzung kam der IASB zu dem Schluss, dass die Kosten und die Komplexität der Beibehaltung der Mindestzinssatzanforderungen den Nutzen der bereitgestellten Informationen überwiegen. Daher beschloss das IASB, diese Anforderungen zu streichen und zusätzliche Angabepflichten einzuführen, um den Nutzern Informationen über regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Verbindlichkeiten, die nicht mit einem regulatorischen Zinssatz verzinst werden, zur Verfügung zu stellen.
- 26 Konkret hat der IASB in seiner Mai-Sitzung vorläufig beschlossen, dass der künftige Standard:
- a) keine Mindestzinssatzanforderungen enthalten soll;
 - b) eine Anforderung enthalten soll, die quantitativen Informationen über den Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen erwartet, regulatorische Vermögenswerte zu realisieren und regulatorische Verbindlichkeiten zu erfüllen, anhand von Zeitspannen zu disaggregieren. Das Unternehmen soll die quantitativen Informationen nach regulatorischen Vermögenswerten und regulatorischen Verbindlichkeiten aufschlüsseln, für die die regulatorische Vereinbarung:
 - i) einen regulatorischen Zinssatz vorsieht und
 - ii) keinen regulatorischen Zinssatz vorsieht.



- c) eine Anforderung enthalten soll, wonach die Disaggregation unter b) unter Verwendung von:
- i) nicht abgezinsten Zahlungsströmen und
 - ii) vernünftigen und vertretbaren Annahmen über den Zeitpunkt künftiger Cashflows, welche zwischen den Perioden konsistent sind, erfolgen soll.
- d) klarstellen soll, dass Annahmen über Marktvariablen, die bei der Schätzung künftiger Cashflows verwendet werden,
- i) mit den am Bewertungsstichtag beobachtbaren Marktpreisen übereinstimmen und
 - ii) keine Effekte aus möglichen künftigen Änderungen der Marktvariablen enthalten.

5.2 Bisherige Befassungen durch das DRSC und die deutschen TSO

5.2.1 Befassung mit dem ED/2021/1

- 27 Das DRSC hat am 23. Juli 2021 seine [Stellungnahme](#) zum ED/2021/1 an den IASB übermittelt. Diese wurde durch die DRSC-Arbeitsgruppe "Preisregulierte Geschäfte" vorbereitet und vom IFRS-FA verabschiedet.

5.2.2 Befassung mit den vorläufigen Entscheidungen des IASB

- 28 Der FA FB wurde über alle vorläufigen Entscheidungen des IASB informiert und hat diesen Entscheidungen zugestimmt.

5.2.3 Teilnahme an den IASB-Umfragen durch die deutschen TSO

- 29 Einige deutsche Übertragungsnetzbetreiber (TSO) haben an den folgenden durch den IASB durchgeführten Umfragen teilgenommen:
1. Umfrage zum Konzept der direkten / indirekten Beziehung (Februar-April 2023);
 2. Umfrage zu den vsl. Auswirkungen des künftigen Standards (September-Oktober 2024).

5.2.4 Vertrauliche externe redaktionelle Prüfung des Entwurfs von IFRS 20

- 30 Der IASB-Stab hat Anfang Juni 2025 eine Anfrage an die IFASS-Mitglieder gestellt, den Entwurf des IFRS 20 und der erläuternden Beispiele zu prüfen. Dies soll keine inhaltliche Prüfung sein. Vielmehr soll geprüft werden, ob der Entwurf des IFRS 20 und der erläuternden Beispiele die in IFRS 20 aufzunehmenden Anforderungen klar beschreiben und veranschaulichen und keine internen Unstimmigkeiten oder Unstimmigkeiten mit anderen IFRS-Rechnungslegungsstandards enthalten.
- 31 Einige Mitglieder der DRSC-Arbeitsgruppe "Preisregulierte Geschäfte" haben sich bereit erklärt, den Standardentwurf und die erläuternden Beispiele zu prüfen. Das DRSC wird die Anmerkungen dieser Prüfung gesammelt an den IASB-Stab versenden. Die Frist zur Übermittlung der Anmerkungen läuft bis zum 4. Juli 2025.

5.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

32 Neben den vorläufigen Entscheidungen des IASB in seiner Mai-Sitzung wird den ASAF-Mitgliedern eine Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen (Nutzen und Kosten) des künftigen Standards zur Diskussion vorgelegt. Das Ergebnis dieser Bewertung ist:

- Die Nutzer werden von besseren Informationen profitieren: Informationen über regulatorische Vermögenswerte, regulatorische Verbindlichkeiten, regulatorische Erträge und regulatorische Aufwendungen werden die Abschlüsse vollständiger, vergleichbarer und verständlicher machen, was zu besseren wirtschaftlichen Entscheidungen führt und die Kosten für die Beschaffung von Informationen aus anderen Quellen senkt.
- Anwender und Unternehmen werden einige Kosten im Zusammenhang mit dem zukünftigen Standard haben. Für die Unternehmen wird das Ausmaß der Kosten davon abhängen, ob sie derzeit regulatorische Posten ausweisen. Es wird erwartet, dass die im künftigen Standard enthaltenen Klarstellungen, Vereinfachungen und Erleichterungen den Unternehmen helfen werden, einige Implementierungskosten zu reduzieren und gleichzeitig die Nützlichkeit der den Abschlussadressaten zur Verfügung gestellten Informationen zu erhalten.
- Es wird erwartet, dass der künftige Standard auch die Qualität der digitalen Berichterstattung verbessern wird.

33 In der Gesamtbewertung soll der künftige Standard eine Informationslücke in den derzeitigen IFRS-Rechnungslegungsstandards füllen. Es wird erwartet, dass die Vorteile des künftigen Standards seine Kosten überwiegen.

34 In der ASAF-Sitzungsunterlage wird folgende Frage gestellt:

Do you have any comments or questions on:

- *the sweep issue and related tentative decisions*
- *the assessment of the expected benefits and costs of the prospective Standard?*

5.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

35 Die DRSC-AG „Preisregulierte Geschäftsvorfälle“ und der IFRS-FA haben für die deutsche Preisregulierung keine praktische Relevanz für den Fall gesehen, dass der regulatorische Zinssatz nicht ausreichend wäre. Die DRSC-Stellungnahme zum ED/2021/1 enthielt zu den Mindestzinssatzanforderungen des Standardentwurfs folglich den folgenden Kommentar:

Currently, we do not see any practical relevance for German rate regulation in the event that the regulatory interest rate would not be sufficient.

36 Vor dem Hintergrund, dass die meisten Stakeholder die Vorschläge im ED/2021/1 zum Mindestzinssatz ablehnten und dabei auf die Komplexität der Vorschläge hinwiesen und die Kosten-Nutzen-Relation in Frage stellten, stimmt der DRSC-Mitarbeiterstab der vorläufigen Entscheidung des IASB, die Mindestzinssatzanforderungen in den finalen Standard nicht zu übernehmen.

37 Der Gesamtbewertung der vsl. Auswirkungen des künftigen Standards wird zugestimmt.

6 ASAF TOP 3: *Fourth Agenda Consultation*

6.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 38 Die *Constitution* sowie das *Due Process Handbook* (DPH) der IFRS-Stiftung stecken den Rahmen für eine Agendakonsultation. Demnach ist der IASB verpflichtet, mindestens alle fünf Jahre eine öffentliche Konsultation durchzuführen. Hauptziel ist, Feedback für die strategische Ausrichtung und Gewichtung des künftigen Arbeitsprogramms zu erhalten. Nebenziele sind, Feedback zu den Beurteilung-/Auswahlkriterien für konkreter (Standardsetzungs-)Projekte sowie Meinungen einzuholen zu konkreten Finanzberichterstattungsthemen/-projekten, die im Arbeitsprogramm aufgenommen, priorisiert und ggf. gestrichen werden sollten.
- 39 Die derzeit laufende IASB-Agendakonsultation (2025/2026) ist die vierte dieser Art und betrifft das IASB-Arbeitsprogramm der Jahre 2027 bis 2031. Die Konsultation wurde formell im März 2025 gestartet. Derzeit und in den nächsten Wochen werden die Gremien der IFRS-Stiftung, darunter das ASAF, befragt und um Input gebeten (Phase 1).
- 40 Als Ergebnis werden Vorschläge und Beschreibungen für künftige Projekte erstellt und sodann in einem Dokument (*Request for information*) veröffentlicht. Dies wird derzeit für Q4/2025 avisiert. Dem schließt sich eine öffentliche Konsultation an, die vsl. 120 Tage dauert (Phase 2).
- 41 Daraufhin wird das Feedback ausgewertet und veröffentlicht sowie das IASB-Arbeitsprogramm für die folgenden Jahre, also ab 2027, festgelegt.

6.2 Vorläufige Vorschläge

- 42 Der IASB-Staff hat vorläufige Vorschläge erarbeitet, welche Themen und Projekte zur Diskussion gestellt werden und in welcher Form Feedback gewünscht wird bzw. nach welchem Ansatz die Projektvorschläge strukturiert sind bzw. für das potenzielle Arbeitsprogramm in Frage kommen.
- 43 Diese Vorschläge sind in den ASAF-Sitzungsunterlagen AP3 und AP3A dargestellt. Die Vorschläge wurden oder werden in Kürze in nahezu identischer Form auch anderen Gremien der IFRS-Stiftung vorgelegt und zur Diskussion gestellt. Dies sind insb. die Sitzungen der Emerging Economies Group (Mai 2025), das Due Process Oversight Committee, das Capital Markets Advisory Committee, das Global Preparers Forum sowie das IFRS IC (alle Juni 2025).
- 44 Zunächst wird der **grundlegende Ansatz/Herangehensweise** der Agendakonsultation erläutert: Die IASB-Agendakonsultation ist als vorläufig zu betrachten, da seit der ISSB-Gründung gemeinsame bzw. abgestimmte Arbeitsprogramme beider Boards festgelegt werden sollen; hierzu ist (erst) mittelfristig eine gemeinsame Agendakonsultation geplant.
- 45 Ferner umfasst der **Inhalt dieser Agendakonsultation** bzw. des geplanten Konsultationsdokuments folgende drei Bereiche:



- a) die strategische Ausrichtung und Gewichtung des künftigen Arbeitsprogramms;
b) die Kriterien zur Beurteilung und Auswahl konkreter (Standardsetzungs-)Projekte sowie
c) konkrete Finanzberichterstattungsthemen/-projekte und deren Priorisierung.

- 46 Zu a): Bei der strategischen Ausrichtung und Gewichtung geht es darum, ob neue/geänderte IFRS Accounting Standards oder die Standardpflege oder die Weiterentwicklung der IFRS for SME oder aber Aktivitäten zur Interkonnektivität, zur Digitalisierung der Finanzberichterstattung oder die Zusammenarbeit mit Stakeholdern stärker oder schwächer gewichtet werden sollen.
- 47 Zu b): Die Festlegung und Auswahl künftiger Projekte wird erwartungsgemäß von Zeit- und Ressourcen Engpässen geprägt. Daher können nicht alle als dringlich angesehenen Themen/Projekte in das Arbeitsprogramm aufgenommen werden. Folglich muss eine Auswahl bzw. Priorisierung erfolgen, die Kriterien bedarf. Diese Kriterien sollen für die aktuelle Agendakonsultation (neu) festgelegt werden. Immerhin wurden bei der vergangenen Agendakonsultation sieben Auswahlkriterien festgelegt – diese müssen nicht zwingend auch diesmal gelten. Des Weiteren ist zu beachten, dass die IFRS-Stiftung derzeit an einem *Prioritisation Framework* arbeitet; damit soll ein künftiger Rahmen von Auswahlkriterien für verschiedene Standardsetting-Aktivitäten (etwa Agendakonsultationen, Post-Implementation Reviews, konkrete Standardsetting-Projekte etc.) und für beide Boards (also IASB und ISSB) geschaffen werden.
- 48 Zu c): Es sollen potenzielle Themen/Projekte für das künftige Arbeitsprogramm, deren jeweiliger Umfang und die jeweilige Dringlichkeit bzw. Priorität formuliert und im geplanten Konsultationsdokuments zur Diskussion gestellt werden. Dabei wird abgeschichtet nach „aktiven Projekten“ (d.h. derzeit laufende Standardisierungs- und Maintenance-Projekte), derzeitigen „Pipeline-Projekten“ (d.h. derzeitige Warteliste), etwaigen „neue IASB-Projekte“ (insb. Short-List nach der letzten Agendakonsultation, dazu Themen aus erfolgten PIRs sowie weitere schwebende Themen aus „*horizon scanning activities*“) und schließlich etwaigen „gemeinsamen IASB-ISSB-Projekten“.
- 49 Zu c) werden folgende Themen/Projekte zur Diskussion empfohlen/gelistet (AP3, Folien 14-19):
(i) aktive Projekte (zur Diskussion/Streichung): KEINE
(ii) Pipeline-Projekte, hierunter fünf Maintenance-Projekte – u.a. Sale & Leaseback (IFRS 10/16), Int'l tax reform (IAS 12); Credit risk disclosures
(iii) etwaige „neue IASB-Projekte“: Short-List-Projekte der letzten IASB-Agendakonsultation (u.a. *Crypto Assets, Operating segments, Pollutant pricing mechanisms*), Hyperinflation (aus *horizon-scanning*) und diverse Themen aus den PIRs zu IFRS 9, IFRS 10-12 und IFRS 15.
- 50 Zu d) werden Themen wie „Materiality“, „Integration in Reporting“ und „Framework“ für Connectivity/Boundaries vorgeschlagen, allesamt Erkenntnisse aus jüngsten Projekten (insb. „Uncertainties“, PS zu Management Commentary) sowie aus der ersten ISSB-Agendakonsultation.

51 Schließlich werden in AP3A die zuvor unter c)(iii) genannten potenziellen Themen/Projekte genauer beschrieben. Dabei werden je Thema/Projekt der Anlass für eine Befassung, die konkrete Unklarheit bzw. Fragestellung und der mögliche Umfang/Projektgröße dargestellt. Hier die Liste (vgl. AP3A, S. 2):

Third Agenda Consultation	
1	Crypto assets and related transactions
2	Going concern disclosures
3	Income tax disclosures
4	Operating segments
5	Pollutant pricing mechanisms
Horizon scanning	
6	Hyperinflationary accounting
Cross-cutting	
7	Collaborative arrangements
8	Corporate wrappers
PIR IFRS 9	
9	Financial guarantee contracts
PIR IFRS 10 - IFRS 12	
10	Accounting for interests in other entities
PIR IFRS 15	
11	Revenue from contracts with customers
12	Service concession arrangements

6.3 Bisherige Befassungen durch das DRSC

- 52 Zur aktuellen IASB-Agendakonsultation 2025/2026 gab es noch keine Befassung im DRSC.
- 53 Bei der vorherigen IASB-Agendakonsultation 2021 hatte das DRSC die Vorschläge im IFRS-FA umfassend erörtert, seinerzeit zudem eine öffentliche Befragung durchgeführt und letztlich gegenüber dem IASB Stellung genommen.
- 54 Darin hatten wir seinerzeit der Vorgehensweise und den Auswahlkriterien im Wesentlichen zugestimmt. Ferner hatten wir angeregt, nur wenige neue Projekte zu starten und einzelne laufende aufzugeben (letzteres wurde nicht umgesetzt). Zudem hatten wir für mehr Augenmerk auf Verständlichkeit und Interkonnektivität plädiert. Mehr Details siehe [DRSC-Projektseite](#), dort insb. unsere [Stellungnahme](#) und die [Umfrage-Zusammenfassung](#) nebst ausführlicher [Sitzungsunterlage](#).
- 55 Im weiteren Verlauf der jetzigen Agendakonsultation kann ggf. auf dieses DRSC-Feedback zur früheren Agendakonsultation zurückgegriffen und dieses aufgefrischt werden.

6.4 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 56 Den ASAF-Mitgliedern werden folgende Fragen gestellt (AP3, Slide 3).
1. *Do you have any comments or questions on the **proposed approach** to the IASB's Fourth Agenda Consultation?*
 2. *The staff proposes to identify **3-5 highly demanded projects** ... to seek ... feedback on most likely priorities (although not all can be undertaken). The staff also proposes to describe **alternative potential projects** ... that are demanded by stakeholders, although not at the same frequency as the highly demanded projects.*
 - a. *Do you agree with this approach?*
 - b. *Which projects would you recommend to include in the list of 3-5 projects?*
 - c. *Do you have any comments on the tentative list of alternative potential projects?*
 - d. *Are there any projects you would add to the list?*
 - e. *Are there any potential projects you would remove from the list?*

7 ASAF TOP 4: *Hyperinflation*

7.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 57 Die “Standard Bank Group” (Afrika) und die “Group of Latin American Accounting Standard Setters” (GLASS) berichten in dieser ASAF-Sitzung über Ihre Erfahrungen und Herausforderungen bei der Anwendung von IAS 29. Diese Informationen sollen insbesondere in die IASB-Agenda-konsultation (2025/2026) einfließen und die ASAF-Mitglieder für die Herausforderungen bei der Anwendung von IAS 29 sensibilisieren.
- 58 Die „**Group of Latin American Accounting Standard Setters**“ (**GLASS**) berichtet insbesondere auf Grundlage der Erfahrungen aus Argentinien – einem Land, das IAS 29 seit 2018 anwendet. Aus Sicht der Ersteller stellt die Inflationsbilanzierung nach IAS 29 eine komplexe und kostenintensive Herausforderung dar.
- 59 Zudem wird der Mehrwert der bereitgestellten Informationen infrage gestellt, da Nutzer nach wie vor Finanzinformationen bevorzugen, die nicht inflationsbereinigt sind – entweder auf Basis historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten oder in einer stabilen Währung (z.B. US-Dollar).
- 60 Investoren und Analysten berichten außerdem, dass inflationsbereinigte Abschlüsse die Anwendung gängiger Bewertungsinstrumente und Prognosemodelle erschweren. Aus ihrer Sicht sind praktische und entscheidungsrelevante Informationen wichtiger als die Einhaltung rein technischer Vorschriften.
- 61 Es wird zudem festgestellt, dass IAS 29 erst bei Vorliegen einer *Hyperinflation* zur Anwendung kommt, während Abschlüsse bereits bei hoher Inflation erheblich an Aussagekraft verlieren können. Vor diesem Hintergrund schlägt GLASS die Entwicklung eines neuen Standards für Situationen *hoher Inflation* vor. Dieser soll eine Definition für „hohe Inflation“ enthalten, ohne jedoch eine vollständige inflationsbedingte Anpassung der Bilanz zu erfordern. Der vorgeschlagene Ansatz legt den Fokus auf strukturierte, vergleichbare und prägnante Angaben. Dazu zählen insbesondere:
1. Definition „hoher Inflation“
 2. Angaben zum Inflationsrisiko
 3. Auswirkungen auf die Vermögenslage und Finanzlage („Financial Position Impact“)
 4. Auswirkungen der Inflation auf die Ertragslage
 5. Sofern dargestellt, Management-defined performance measures auf IFRS-Zahlen überleiten
- 62 Bei Einzelabschlüssen von Unternehmen mit einer *hyperinflationären* funktionalen Währung besteht das Problem von IAS 29 darin, dass Nutzer häufig Abschlüsse auf Basis historischer

Anschaffungs- und Herstellungskosten oder in einer stabilen Währung (z. B. US-Dollar) bevorzugen. Zur Lösung dieses Problems wird vorgeschlagen, Abschlüsse auf Basis historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten darzustellen und diese durch ergänzende Angaben zu den Inflationseffekten zu erweitern – beispielsweise auf Grundlage der im Zusammenhang mit „hoher Inflation“ vorgeschlagenen Angaben.

- 63 Auf Konzernebene führt die Kombination von IAS 29 und IAS 21 häufig zu verzerrten Leistungskennzahlen (KPIs). Dies erschwert die Beurteilung des tatsächlichen Beitrags von Tochtergesellschaften in Hochinflationländern. Ein weiteres erhebliches Problem ist der Verlust der Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Berichtszeiträumen oder Unternehmen, was eine effektive Finanzanalyse und Entscheidungsfindung durch die Stakeholder beeinträchtigt. Zur Lösung dieser Probleme wird eine Orientierung an ASC 830 in Betracht gezogen. Dabei würde die Berichtswährung der Muttergesellschaft als funktionale Währung der Tochtergesellschaft behandelt. Zudem könnte die Einführung einer einmaligen inflationsbedingten Anpassung für nicht monetäre Vermögenswerte könnte die Klarheit der Angaben verbessern.
- 64 Die **“Standard Bank Group” (Afrika)** konstatiert, dass seit der Einführung von IAS 29 sowohl die globale Inflation als auch die Anzahl der Länder, die die IFRS anwenden, deutlich zugenommen haben. Zudem sind die in IAS 29 genannten Indikatoren zur Identifikation einer Hyperinflation sind historisch ausgerichtet:
1. zukunftsgerichtete Informationen werden nicht berücksichtigt.
 2. Temporäre oder einmalige Preisspitzen sowie eine Inflation-Neuberechnung durch Aktualisierung des Basiszeitraums (rebasings) werden ebenfalls nicht adressiert.
 3. Es fehlt ein klarer Leitfaden, wann die Anwendung des Standards beendet werden soll.
- 65 Diese Indikatoren erlauben einen erheblicher Ermessensspielraum bei der Beurteilung hyperinflationärer Volkswirtschaften. Es wird weiterhin festgestellt, dass derzeit vor allem globale Wirtschaftsprüfungsgesellschaften diese Einschätzungen vornehmen, wobei diese sich stark auf quantitative Daten des Internationalen Währungsfonds (IWF) stützen – auch für Regionen, in denen sie nicht mehr aktiv sind. Dies führt zunehmend zu Problemen für Unternehmen, die zwar nicht selbst in hyperinflationären Volkswirtschaften tätig sind, aber dort oder in potenziell hyperinflationären Volkswirtschaften investiert sind.
- 66 Die **“Standard Bank Group” (Afrika)** identifiziert vor allem drei Herausforderungen im Zusammenhang mit IAS 29, die aus ihrer Perspektive angegangen werden müssen, um dessen Wirksamkeit sicherzustellen:
- (i) Indikatoren zur Bestimmung hyperinflationärer Volkswirtschaften:

1. Unterschiedliche Auslegung in der Praxis: Während sich globale Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Ansicht A) überwiegend auf quantitative Indikatoren stützen und qualitative Aspekte weniger berücksichtigen, wird aus einer breiteren Marktperspektive stärker auf professionelles Ermessen zurückgegriffen. Dabei werden alle in IAS 29 genannten Indikatoren – sowohl quantitative als auch qualitative – herangezogen (Ansicht B), da der Standard keine absolute Inflationsrate definiert, ab der eine Volkswirtschaft als hyperinflationär gilt.
2. Widersprüchliche Vorgaben von lokalen Aufsichtsbehörden (Ansicht B) und globalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Ansicht A), ab wann eine Volkswirtschaft hochinflationär ist.

Die "Standard Bank Group" (Afrika) empfiehlt in beiden Fällen Ansicht B anzuwenden und alle relevanten Indikatoren zur Beurteilung von Hyperinflation heranzuziehen, insbesondere in Schwellenländern. Der Standard sollte aus Sicht der "Standard Bank Group" (Afrika) „nur“ extreme Inflationen erfassen, die zum Verlust des Wertes der Landeswährung und zur Nutzung einer stabileren Währung führen.

- (ii) Zuverlässigkeit und Nützlichkeit der konstanten Kaufkraftrechnung („constant purchase power accounting“)
1. durch Verzerrung der wirtschaftlichen Realität
 2. operative Herausforderungen und Komplexität
 3. Diskrepanz zu den Erwartungen der Investoren

Es wird vorgeschlagen, dass der IASB IAS 29 überarbeitet, um eine realitätsnähere Abbildung der wirtschaftlichen Verhältnisse in hyperinflationären Volkswirtschaften zu ermöglichen. Zum einen wird angeregt, dass Tochtergesellschaften in solchen Ländern ihre funktionale Währung auf die Berichtswährung des Mutterunternehmens umstellen. Dies soll Konsolidierungsprobleme und Basisrisiken verringern. Zum anderen wird vorgeschlagen, das derzeitige Modell konstanter Kaufkraft durch ein Fair-Value-Modell zu ersetzen. Dieses würde stärker an bestehende IFRS-Prinzipien anknüpfen und die wirtschaftliche Leistung verlässlicher widerspiegeln.

- (iii) Darstellung von IAS 29-Anpassungen im Konzernabschluss, wenn der Konzern nicht hyperinflationär ist.
1. Volatilität der Konzernergebnisse aufgrund der kombinierten Effekte aus den Anpassungen nach IAS 29 und den Wechselkursanpassungen gemäß IAS 21, die die ausgewiesenen Gewinne erheblich schmälern können.

2. Inkonsistenzen der Vergleichsinformationen: IAS 21 verlangt keine Neubewertung der Vergleichsinformationen für Konzernunternehmen, deren Berichtswährung nicht hyperinflationär ist. Dies führt zu Inkonsistenzen bei der Darstellung der Finanzergebnisse, insbesondere beim Vergleich der Ergebnisse des laufenden Jahres mit denen früherer Perioden. Die fehlende Klarheit darüber, wie diese Anpassungen dargestellt werden sollen, erschwert zudem den Konsolidierungsprozess.

Die „Standard Bank Group“ (Afrika) regt an, IAS 21 und IAS 29 zu überarbeiten, um eine flexiblere Darstellung von Hyperinflationsanpassungen in Konzernabschlüssen zu ermöglichen. Eine denkbare Lösung wäre, die IAS-29-Anpassungen direkt im Eigenkapital oder sonstigen Ergebnis und nicht in der GuV auszuweisen, um so die durch die aktuelle Regelung bedingte Volatilität zu reduzieren.

7.2 Bisherige Befassungen durch das DRSC

- 67 Eine Auseinandersetzung mit den Änderungsvorschlägen der Standard Bank Group (Afrika) und der Group of Latin American Accounting Standard Setters (GLASS) zu IAS 29 hat im DRSC bislang nicht stattgefunden.

8 ASAF TOP 5: *Business Combinations—Disclosures, Goodwill and Impairment*

8.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 68 Der IASB hat den Exposure Draft [IASB ED/2024/1 *Business Combinations—Disclosures, Goodwill and Impairment*](#) am 14. März 2024 veröffentlicht.
- 69 Dem Exposure Draft war das Diskussionspapier IASB DP/2020/1 vorausgegangen, welches am 19. März 2020 veröffentlicht wurde.
- 70 Die zur Diskussion gestellten Änderungsvorschläge resultieren aus dem Feedback, welches der IASB im Rahmen des Post-Implementation Reviews zu IFRS 3 sowie zu seinen im Rahmen des IASB DP/2020/1 vorgestellten vorläufigen Sichtweisen erhielt.
- 71 Die Vorschläge zur Änderung von IFRS 3 *Business Combinations* zielen insbesondere darauf ab, die Informationen zu verbessern, die Unternehmen über die Leistung von Unternehmenszusammenschlüssen offenlegen.
- 72 Die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 36 *Impairment of Assets* sollen die Anwendung des Wertminderungstests für zahlungsmittelgenerierende Einheiten, die einen Geschäfts- oder Firmenwert enthalten, verbessern.

8.2 Bisherige Befassungen durch das DRSC

- 73 In der 27. und 28. Sitzung des FA-FB wurden die Hintergründe des ED vorgestellt sowie die vom IASB gestellten Fragen zu den Änderungsvorschlägen erörtert. Der Entwurf der Stellungnahme des DRSC zum ED wurde in der 29. Sitzung des FA-FB erörtert und anschließend im Umlaufverfahren finalisiert.
- 74 Am 28. Juni 2024 fand zudem eine Öffentliche Diskussion der Änderungsvorschläge in Zusammenarbeit mit IASB und EFRAG statt. Dabei erlangte Erkenntnisse und Einschätzungen haben zusätzlich Eingang in die Stellungnahme gefunden.
- 75 Die [Stellungnahme des DRSC](#) wurde am 15. Juli 2024 an den IASB übermittelt.

8.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 76 Ziel der ASAF-Sitzung ist es, die Meinung der ASAF-Mitglieder zur Formulierung einer widerlegbaren Vermutung (*rebuttable presumption*) zur Identifizierung einer Teilmenge (*subset*) von wesentlichen Unternehmenszusammenschlüssen, für welche Performanceangaben im Erwerbsjahr und den Folgejahren anzugeben wären, zu erörtern. Darüber hinaus soll diskutiert werden, ob ein auf den *operating profit* abzielender Schwellenwert (*threshold*) zielführend ist.
- 77 Den ASAF-Mitgliedern werden hierzu folgende Fragen vorgelegt:



1. Principle or basis for overcoming the presumption

How would you describe the population of business combinations for which receiving performance information would be important for investors? In answering this question, please consider and advise us on the following:

- *business combinations for which the rebuttable presumption approach would be useful when compared to the threshold approach—that is, business combinations captured by the thresholds (other than for operating profit - see slide 27) for which receiving performance information would not be useful to investors.*
- *whether either of the possible descriptions on slide 19 would capture the population of business combinations for which performance information would be useful for investors? If not, what alternate description would you suggest and why?*

2. Business combinations not meeting thresholds

Do you think the benefits of requiring an entity consider the importance of disclosing performance information for business combination that do not meet the thresholds would exceed the costs of doing so? Why or why not?

3. Disclosing the fact and reason for rebuttal

Do you think disclosure of fact and reason would be useful to users? How would users in your jurisdiction use that information?

Do you think preparers would have concerns about disclosing the fact and reason for rebuttal? If so, please provide examples of situations in which they would have those concerns.

4. Costs and benefits

Would the benefits of requiring entities to apply a rebuttable presumption approach outweigh the costs of doing so? In particular, would a rebuttable presumption approach appropriately balance:

- *preparers' concerns about a threshold approach inappropriately capturing business combinations whose performance information may not be important enough to users; and*
- *users' need for performance information about business combinations they deem important?*

5. Operating profit threshold

Would the operating profit threshold capture business combinations important to users that would not be captured by the asset or revenue thresholds? If so, please provide examples of such business combinations.

8.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

- 78 Die in dieser ASAF-Sitzung zu erörternde mögliche Ausgestaltung einer widerlegbaren Vermutung zur Abgrenzung der Teilmenge wesentlicher Unternehmenszusammenschlüsse, für welche Performanceangaben im Erwerbsjahr und den Folgejahren anzugeben wären, entspricht der vom DRSC in seiner Stellungnahme geäußerten Anregung, die vom IASB im ED vorgeschlagenen Schwellenwerte i.S.e. widerlegbaren Vermutung zu nutzen.
- 79 Die sachgerechte Abgrenzung der fraglichen Teilmenge wurde durch den IASB bereits in Frage 2 des EDs thematisiert. Nachfolgend die in der DRSC-Stellungnahme hierzu geäußerten Einschätzungen:

Q2 – Disclosures: Strategic business combinations (proposed paragraph B67C of IFRS 3)

[...]

- (a) Do you agree with the proposal to use a threshold approach? Why or why not? If you disagree with the proposal, what approach would you suggest and why?
- (b) If you agree with the proposal to use a threshold approach, do you agree with the proposed thresholds? Why or why not? If not, what thresholds would you suggest and why?

We **support** the IASB proposing to require a company to disclose information about the performance of acquisitions for only a subset of material acquisitions. Consequentially, we welcome the IASBs efforts to provide a specific definition of such a subset.

We understand that the use of a threshold approach offers the advantage of objectivity, is easy for preparers to operationalise and verifiable by auditors.

However, we must raise various **points of criticism**. First, we strongly believe that the term “strategic” is misleading. Not every acquisition covered by the proposed definition would be considered strategic by management. We think a more neutral term would therefore be preferable, e.g. a ‘(separately) reportable acquisition’ (borrowing from IFRS 8).

Second, we think that the specific set-up of the proposed thresholds is debatable. A quantitative threshold of 10% is not always appropriate in relation to certain key metrics. For large companies, these thresholds would presumably only very rarely be met, whereas for smaller companies they would presumably be met more frequently. Also, metrics to be compared might first have to be calculated. In addition, to our understanding, management would often rather use non-GAAP measures.

We are particularly critical of the proposed threshold of 10% of operating profit or loss. As this represents a net amount, it would have a major leverage effect in the event of a low net profit or loss and may, thus, incorrectly classify a large number of acquisitions as strategic business



combinations in these reporting years. Therefore, we would consider a reference to revenue (as well as a metric more suitable for banks) as more appropriate.

Additionally, while we understand the intention of the proposed qualitative thresholds that an acquisition is deemed a strategic business combination if it results in the acquirer entering a new major line of business or geographical area of operations, we think that this would cause various smaller acquisitions, that lead to a company entering a new important line of business or a new geographical market, to also be incorrectly treated as strategic business combinations.

In the light of these points of criticism, we think that it may be helpful to use the definition proposed by the IASB as a rebuttable presumption. This would resolve the challenges of using the operating profit or loss metric and better align the identification of a strategic business combination (a separately reportable acquisition) with the management's perspective. This way, acquisitions that are not captured by the proposed definition could be added and acquisitions incorrectly classified as strategic business combinations could be removed by the management. Both types of adjustment would have to be explained, which could offer additional valuable information to users of the financial statements.

Further, we discussed combining qualitative and quantitative thresholds, but think that it would not be beneficial, as this would result in even fewer acquisitions being classified as strategic. Also, we discussed that a potential deficiency of the threshold approach may relate to cumulative acquisitions (a series of smaller acquisitions that do not meet the criteria individually, but in total). However, we agree with the IASB's conclusion in BC71-BC73 that it is not feasible to develop a method for identifying a series of business combinations entered into to achieve the same strategic objective.

Lastly, from a conceptual perspective, it seems inconsistent to identify the reportable (strategic) business combinations by using a rigid threshold approach, which is not principle-based. Whereas the management approach is used to determine how long an entity would be required to disclose the information. We debated if, alternatively, the management approach could be used consistently, with management classifying which acquisitions are to be regarded as strategic business combinations. This approach would presumably lead to a similar result as the IASB's proposed definition. However, we think it would involve a higher level of judgement and be more difficult to operationalise; as among other things, it would be necessary to define which management level would be authoritative.

9 ASAF TOP 6: Segments (*AcSB's research project*)

9.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 80 Die ASAF-Unterlage zu diesem TOP liegt noch nicht vor.
- 81 Hintergründe und der Stand dieses AcSB-Forschungsprojekts sind uns daher nicht bekannt.
- 82 Zusatzhinweis: Der IASB hat seit der Agendakonsultation 2021 ein sog. Pipeline-Projekt „*Operating segments*“ auf seiner Liste, das hat folgenden Hintergrund: Als Ergebnis der Agendakonsultation 2021 wurden eine Liste (*short list*) mit sieben Projekten angelegt, die zwar nicht in das Arbeitsprogramm aufgenommen werden konnten, aber als nächstwichtig angesehen wurden (siehe ASAF TOP 3, dort AP3A). Von diesen sieben wurden zwei Projekte – eines davon „*Operating segments*“ – auf eine „*reserve list*“ gesetzt, um bei (unerwartet) freiwerdenden Kapazitäten in das aktive Arbeitsprogramm nachzurücken (siehe [IASB pipeline projects](#)).

9.2 Bisherige Befassungen durch das DRSC

- 83 Eine Befassung mit diesem AcSB-Forschungsprojekt fand bisher im DRSC nicht statt.